

Sitzungsbericht

Nr. 129	Ausgegeben in Bonn am 19. Oktober 1954	1954
---------	--	------

129. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 15. Oktober 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz Bundesratspräsident Altmeier
 Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
 und Wiederaufbau
 Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt
 Hamburg bei der Bundesregierung

Nordrhein-Westfalen:
 Arnold, Ministerpräsident
 Dr. Meyers, Innenminister
 Dr. Flecken, Minister der Finanzen
 Dr. Middelhauve, Minister für Wirtschaft
 und Verkehr und Stellvertreter
 des Ministerpräsidenten
 Dr. Amelunxen, Justizminister

Anwesend:

Rheinland-Pfalz:
 Altmeier, Ministerpräsident
 Dr. Zimmer, Minister des Innern
 und Sozialminister
 Dr. Nowack, Minister für Finanzen
 und Wiederaufbau
 Becher, Minister der Justiz

Baden-Württemberg:
 Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und
 Wirtschaftsminister
 Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:
 von Hassel, Ministerpräsident
 Dr. Schaefer, Minister für Finanzen

(B) Bayern:
 Dr. Ehard, Ministerpräsident
 Dr. Ringelmann, Staatssekretär
 Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
 Stain, Staatssekretär

Berlin:
 Dr. Haas, Senator für Finanzen und
 für Bundesangelegenheiten
 Dr. Mahler, Senator für Bau- und
 Wohnungswesen

Bremen:
 Helmken, Senator für Außenhandel
 Ehlers, Senator für Inneres

Hamburg:
 Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter
 der Freien und Hansestadt
 Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:
 Zinnkann, Staatsminister des Innern
 und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:
 Albertz, Sozialminister
 Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
 von Kessel, Minister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 259 C

Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) (BR-Drucks. Nr. 329/54) 259 D
 Bundestagsabgeordneter Kunze,
 Berichterstatter 259 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 260 A

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) (BR-Drucks. Nr. 290/54) 260 A
 Dr. Veit (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 260 A, 265 B
 Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 262 B
 Dr. Preusker, Bundesminister für
 Wohnungsbau 263 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 264 C

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von Entschlüssen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 266 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß (BR-Drucks. Nr. 310/54) 266 A
 Albertz (Niedersachsen),
 Berichterstatter 266 A, 269 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 267 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 267 B
 Sauerborn, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit 267 C
 Dr. Weber (Hamburg) 269 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 269 C
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BR-Drucks. Nr. 308/54) 269 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 269 D
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1937 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (BR-Drucks. Nr. 309/54) 269 D
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 269 D
- (B) Entwurf einer Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen (BR-Drucks. Nr. 304/54) 269 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. 270 A
- Entwurf einer Verordnung über die Erstreckung des Kündigungsschutzgesetzes auf das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 317/54) 270 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 270 A
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Juli 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 313/54) . 270 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 270 B
- Entwurf einer Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. Leistungs-DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 301/54) 270 B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 270 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 270 C
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 7½%igen Anleihe des Landes Niedersachsen von 1954 in Höhe von 100 000 000 Deutsche Mark als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 316/54) 270 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 270 C
- Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 307/54) 270 D
 Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951. 270 D
- Entwurf einer Sechzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 322/54) 270 D
 Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 mit der Maßgabe, daß der angenommene Änderungsvorschlag Berücksichtigung findet. 270 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 311/54) 271 A
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 271 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. 271 B
- (D) Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über Ergänzungen des Altbanken-Bilanzgesetzes (Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 299/54) . . 271 B
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 271 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 272 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (BR-Drucks. Nr. 318/54) 272 C
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 272 C
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 273 A
- Entwurf eines Gesetzes über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (BR-Drucks. Nr. 319/54) 272 C
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 272 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 273 A

- (A) **Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks.-V-Nr. 10/54) 273 B

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 273 B

- X **Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)** (BR-Drucks. Nr. 306/54) 273 B

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 273 B

Ritter von Lex, Staatssekretär im
Bundesministerium des Innern 274 B

Dr. Ringelmann (Bayern) 275 D

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 276 D

- Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/54 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1954** (BR-Drucks. Nr. 302/54) 276 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 276 D

- Entwurf einer Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank** (BR-Drucks. Nr. 303/54) 276 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 203) 276 D

- (B)

- Entwurf einer Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit)** (BR-Drucks. Nr. 284/54) 277 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 277 A

- Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Eichgebühren** (BR-Drucks. Nr. 320/54) 277 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 277 C

Nächste Sitzung 277 C

Die Sitzung wird um 10.09 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 129. Sitzung des Deutschen Bundesrats. Ich darf Sie zunächst auf den Ihnen vorliegenden Sitzungsbericht über die voraufgegangene 128. Sitzung hinweisen. Ich stelle fest, daß Einwendungen gegen diesen Bericht nicht erhoben werden. Er ist damit genehmigt.

Meine Herren! Wir haben heute die Freude, zum erstenmal den neuen Regierungschef von Schleswig-Holstein, Herrn Ministerpräsidenten von Hassel, in unserer Mitte zu sehen. Das gibt mir Veranlassung, ihn mit seinen Mitarbeitern herzlich zu begrüßen und ihm für seine Tätigkeit unsere besten Wünsche auszusprechen. Es ist mir bei dieser Gelegenheit zugleich aber — sicherlich in Ihrer aller Übereinstimmung — ein Bedürfnis, unserem ausscheidenden Kollegen, dem Herrn Ministerpräsidenten Lübke, der dem Deutschen Bundesrat seit Juli 1951 bis heute angehört hat, ein Wort aufrichtigen Dankes für seine stets wohlwollende und liebenswürdige, erfolgreiche, verantwortungsbewußte und immer dem Ganzen verpflichtete Mitarbeit im Bundesrat auszusprechen. Ich weiß mich, meine Herren, Ihrer Zustimmung zu diesem Dank ebenso sicher wie zu den herzlichsten Wünschen, die wir unserem erkrankten verehrten Kollegen Lübke für eine völlige und baldige Wiederherstellung seiner Gesundheit übermitteln.

(Beifall.)

Wir treten in die Tagesordnung ein. Wenn Sie nicht widersprechen, können ohne Berichterstattung die Punkte 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 17, 19, 20, 21 und 22 erledigt werden. Da kein Widerspruch laut wird, stelle ich Ihr Einverständnis mit diesem meinem Vorschlag fest. Ich bitte auch zu genehmigen, daß nachträglich als Punkt 23 noch auf die Tagesordnung gesetzt wird der Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte). Im allseitigen Einverständnis soll dieser Punkt als erster Punkt der Tagesordnung behandelt werden. Abgesetzt von der Tagesordnung wird Punkt 9.

(C)

(D)

- Entwurf für die Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. Abgaben DV-LA)** (BR-Drucks. Nr. 314/54)

Ich rufe nunmehr als ersten Punkt den Punkt 23 der Tagesordnung auf:

- Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)** (BR-Drucks. Nr. 329/54)

Bundestagsabgeordneter **KUNZE**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz über die Lastenausgleichsbank in seiner Sitzung vom 14. Juli verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juli beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um eine Korrektur des § 7 vorzunehmen. Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober die Frage besprochen und einstimmig beschlossen, den beiden Hohen Häusern einen Vorschlag zu unterbreiten, nach dem die Bundestagsbeschlußfassung über § 7 Nr. 10 in der Fassung Gesetz werden soll, daß es gemäß dem Vorschlag des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann in § 7 Abs. 1 Nr. 10 heißt: „fünf weiteren sachverständigen Mitgliedern“ und nicht, wie es ursprünglich vom Bundesrat vorgesehen war: bis zu fünf weiteren Mitgliedern, sofern die Hauptversammlung die Zuwahl weiterer Mitglieder für geboten hält. § 7 Abs. 4 soll durch folgenden Satz 2 entsprechend dem Abs. 1 im gleichen Paragraphen ergänzt werden: Die fünf weiteren Mitglieder werden vom Bundestag gewählt.

- (A) Ich habe die Ehre, meine Herren, Sie zu bitten, dem gestern vom Bundestag einstimmig angenommenen Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses auch Ihrerseits die Zustimmung zu geben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Bundestagsabgeordneten Kunze für seine Berichterstattung und verweise auf die BR-Drucks. Nr. 329/54. Wenn das Wort zu Erklärungen im Sinne der Geschäftsordnung nicht gewünscht wird, was offensichtlich nicht der Fall ist, dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zum Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) (BR-Drucks. Nr. 290/54)

Dr. **VEIT** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Wirtschaftsausschusses habe ich folgenden Bericht zu erstatten:

Zur Beratung steht das Erste Bundesmietengesetz, dessen Bestimmungen für einen großen Teil der Bevölkerung eine Erhöhung der Mieten bringen und damit die Lebenshaltungskosten beeinflussen werden. Auf der anderen Seite erwartet der Hausbesitz seit langem die gesetzlichen Maßnahmen, die ihm einen Ausgleich für erhöhte Unkosten ermöglichen sollen. Angesichts dieser Auswirkungen kommt dem Gesetz erhebliche wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung zu. Nach der Mitteilung des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau stand an der Spitze der Überlegungen, die zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfs führten, der Gedanke, daß es nicht hingenommen werden kann, jährlich Milliardensummen an öffentlichen Mitteln in den Wohnungsbau zu stecken und gleichzeitig die Ertragslage der älteren Häuser durch staatliche Reglementierung so stark zu beschneiden, daß ihr allmählicher Verfall und als Folge davon eine Verlängerung der Wohnungsnot befürchtet werden muß.

Dementsprechend setzt sich der Entwurf nach der ihm beigegebenen Begründung zum Ziel, „der Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes durch eine wohlabgewogene Ermächtigung zur Erhöhung der Mieten unter gleichzeitiger Berücksichtigung sozialer Härten durch Sicherstellung von Beihilfen den Weg zu bereiten“.

Der Durchsetzung dieses Programms sollen folgende Maßnahmen dienen:

1. Eine allgemeine Erhöhung der noch preisgebundenen Mieten des Wohnungsbestandes bis zur Währungsreform um 10 v. H., für sogenannte Komfortwohnungen sogar um 15 bis 20 v. H.
2. Für die Fälle, in denen diese pauschalen Zuschläge nicht ausreichen, um einen Ausgleich zwischen Aufwendungen und Mieterträgen herzustellen, wird dem Hausbesitzer die Möglichkeit gegeben, diesen Ausgleich im Wege der Kostenvergleichsmiete zu verwirklichen.

3. Eine Lockerung im System der trotz der Zuschläge noch immer preisgebundenen Mieten soll dadurch geschaffen werden, daß künftig die Miete frei vereinbart werden kann, wobei dem Mieter das Recht vorbehalten wird, durch einseitige Willenserklärung innerhalb eines Jahres die Unwirksamkeit der Vereinbarung geltend zu machen und damit die rückwirkende Wiederherstellung der preisrechtlich zulässigen Miete zu verlangen.
4. Die sozialen Härten, die bei einem Teil der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise durch Mieterhöhung hervorgerufen werden, sollen durch Mietbeihilfen, zu denen der Bund an die Länder einmalig einen Betrag von 15 Millionen DM leistet, ausgeglichen werden.
5. Eine gewisse Vereinfachung des geltenden Mietpreisrechts, das im wesentlichen noch auf der Preisstopverordnung des Jahres 1936 aufbaut, soll durch Festsetzung eines neuen Stichtags, nämlich des 1. Januar 1955, erreicht werden, durch den grundsätzlich auch höhere, vor diesem Stichtag vereinbarte Mieten sanktioniert werden, mit der Einschränkung, daß der Mieter die Herabsetzung auf die preisrechtlich zulässige Miete innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragen kann.

Der Entwurf kann im ganzen genommen nicht befriedigen. Sowohl von seiten des Hausbesitzers wie der Mieter erstrebt man seit langem eine umfassende Neuregelung des gesamten Mietpreisrechts. Von einem Gesetz, das sich die anspruchsvolle Bezeichnung „Erstes Bundesmietengesetz“ zulegt, hätte man erwartet, daß es diesen grundsätzlichen Forderungen Rechnung trägt. Statt dessen wird das geltende Recht nur geändert und dadurch noch mehr kompliziert. Immer noch bleiben neben den künftigen Bestimmungen in Geltung die Preisstopverordnung aus dem Jahre 1936 mit zahlreichen und verwickelten Durchführungs- und Änderungsvorschriften für den Mietensektor, die seit 1949 nahezu jedes Jahr erlassenen Vorschriften zur allmählichen Lockerung des starren Mietpreisgefüges und das Geschäftsraummietengesetz. Nur aus der Erwägung heraus, daß eine gewisse Anhebung der Mieten für den Hausbesitz angesichts der Kostensteigerungen, die in den letzten Jahren eingetreten sind, in der Mehrzahl der Fälle wirtschaftlich notwendig ist und daher nicht auf einen längeren Zeitraum verschoben werden kann, muß man davon absehen, dem Hohen Hause eine Ablehnung des Entwurfs zu empfehlen.

Mit dem Entwurf haben sich befaßt der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen als federführende Ausschüsse, ferner der Finanzausschuß, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten.

Ich darf Ihnen nunmehr die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und der anderen Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen vortragen, während die Empfehlungen des ebenfalls federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen durch Herrn Kollegen Albertz vorgetragen werden. Ich beschränke mich dabei auf eine Erörterung der zu den wesentlichsten Bestimmungen gemachten Empfehlungen.

(A) Zu den Eingangsworten des Gesetzes: Das Gesetz bedarf nach Auffassung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten der **Zustimmung des Bundesrats**, da mindestens die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und — falls sie nicht gestrichen werden — auch die Bestimmungen der §§ 3 und 10 Abs. 1 und 2 Regelungen des Verwaltungsverfahrens der landeseigenen Verwaltung im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthalten. Auch die auf Grund von § 29 zu erlassenden Rechtsverordnungen werden Regelungen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG umfassen.

Zu § 2: Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, die Fassung der Regierungsvorlage bezüglich des ersten Satzes von Abs. 1 beizubehalten und widerspricht insoweit dem Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der einerseits die Bagatellfälle von der Herabsetzung ausnehmen, andererseits für die sogenannten „**Wuchermieten**“ keine Sanktionierung durch Fristablauf zulassen will. Nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses würde durch die vom Wohnungsbauausschuß empfohlene Änderung die ohnehin schon unübersichtliche Regelung noch weiter kompliziert.

Zu § 3: Diese Bestimmung, mit der künftig eine **freie Vereinbarung der Miete** zugelassen werden soll, ist von den Ausschüssen übereinstimmend abgelehnt worden. Die Vorschrift reizt den Vermieter zum Fordern überhöhter Mieten, während sie andererseits demjenigen einen Schutz zuteil werden läßt, der sich durch sein Eingehen auf den geforderten Überpreis einen Vorteil verschafft hat. Dies verstößt gegen das Rechtsempfinden. Eine Miete ist entweder preisrechtlich zulässig, oder sie ist es nicht. Keinesfalls sollte die Verwirklichung dieses öffentlich-rechtlichen Tatbestands — nämlich der preisrechtlichen Zulässigkeit der Miete — einseitig von der Willenserklärung des einen Vertragspartners abhängen. Auch fürsorgerechtlich bestehen gegen die Bestimmungen des § 3 erhebliche Bedenken, weil sie einer Partei ermöglicht, sich durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vermieter selbst hilfsbedürftig zu machen mit der Folge, daß sie außer der Mietbeihilfe dann auch alle anderen fürsorgerechtlichen Nebenleistungen beanspruchen könnte.

(B) Zu § 6: Die vorgesehenen weiteren **Zuschläge** von 5 bzw. 10 v. H. für **besser ausgestattete Wohnungen** haben in keinem der Ausschüsse Beifall gefunden. Sie entbehren allein schon deswegen der inneren Begründung, weil für diese Wohnungen in der Regel bereits heute höhere Mieten gelten. Außerdem sind die Begriffsbestimmungen in Abs. 1 und 2 geeignet, in der Praxis eine Fülle von Zweifelsfragen aufzuwerfen, für deren Entscheidung bei der Vielgestaltigkeit der Tatbestände Formulierungen, die eine genaue Abgrenzung ermöglichen, nicht gefunden werden können.

Zu § 8: Die Ausschüsse empfehlen, die Bestimmung zu streichen, durch die für die **globale Erhöhung** eine **Obergrenze** nach den Richtlinien des Ersten Wohnungsbaugesetzes mit 1,43 DM je Quadratmeter Wohnfläche gezogen werden soll. Die Begrenzung stellt nach Auffassung der Ausschüsse eine unbillige Härte für die Vermieter von höherwertigen Wohnungen dar. Nach Wegfall des § 6 bestehe auch kein Bedürfnis für die Bildung einer Obergrenze, weil sie für die einfachen Wohnun-

gen ohnehin nicht erreicht werden würde und für die Grenzfälle ein besonderes Schutzbedürfnis nicht besteht. Die Bestimmung des § 8 muß im übrigen auch im Zusammenhang mit § 10 gesehen werden. Sollte § 10 gestrichen werden, so erscheint allerdings auch ein Wegfall des § 8 erforderlich.

Zu § 10: Die Ausschüsse empfehlen auch hier übereinstimmend, § 10 zu streichen. Sie weisen darauf hin, daß die **Kostenvergleichsmiete** nicht nur auf einen kleinen Teil des Verwaltungsbestands beschränkt bleiben würde, sondern sie würde in fast allen Fällen, insbesondere auch bei einfachen Wohnungen, zu Mieterhöhungen führen, die über das in § 5 vorgesehene Ausmaß nicht unerheblich hinausgehen können. Gegen die Bestimmung spricht nach Auffassung der Ausschüsse auch, daß sie in jedem Einzelfalle zu einer Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörde führt und daß die große Zahl der zu erwartenden Anträge von den Preisbehörden bei ihrem gegenwärtigen Personalbestand nicht ordnungsgemäß bewältigt werden könnte.

Andererseits ist jedoch zu erwägen, daß mit dem **Wegfall des § 10** der das Gesetz tragende Gedanke, eine Möglichkeit zur **Lockerung der starren Mietpreise** zu schaffen und damit eine Annäherung an marktwirtschaftliche Gegebenheiten herbeizuführen, endgültig beseitigt ist. Diesem Gedanken kann die wirtschaftliche Berechtigung nicht abgesprochen werden, und es muß damit gerechnet werden, daß über kurz oder lang eine weitere gesetzliche Bestimmung zur Lockerung des Mietpreisgefüges erlassen werden muß. Die Gefahr, daß die Verwaltungsbehörden durch die Schaffung der **Kostenvergleichsmiete** eine erhöhte Arbeit bewältigen müssen, darf nicht davon abhalten, die Richtigkeit einer solchen Bestimmung genauestens zu prüfen. Es ist zu erwägen, ob einer solchen Gefahr durch die Vorschläge auf Änderung des § 10, die vom Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses gemacht worden sind, begegnet werden kann.

(D) Zu § 11: Diese Bestimmungen, die die Möglichkeit einer **Beihilfe für sozialschwache Mieter** vorsehen, sind wegen der **finanziellen Auswirkungen** auf Bund und Länder von einschneidender Wichtigkeit. Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, durch eine entsprechende Änderung des Satzes I in Abs. 1 klarzustellen, daß Übergangsbeihilfen nur bis zu 12 Monaten gewährt werden können. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik halten es dagegen für angezeigt, klarzustellen, daß die Mehrbelastung, die den Ländern und den Bezirksfürsorgeverbänden durch erhöhte Mietbeihilfen entsteht, voll aus Bundesmitteln erstattet wird und daß nicht eine lediglich einmalige, sondern fortlaufende jährliche Zahlungen durch den Bund erfolgen müssen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben in der Formulierung voneinander abweichende, jedoch in der Sache übereinstimmende Vorschläge gemacht, die darauf hinausgehen, daß im Bereich der Kriegsopferversorgung und der Arbeitslosenhilfe der Kreis der Mietbeihilfeempfänger durch entsprechende ergänzende Bestimmungen zu den Härtevorschriften des Bundesversorgungsgesetzes und in der Novelle zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verringert wird.

...diglich bei § 12 Abs. 4 besteht, der nach Empfehlung des Wirtschaftsausschusses die **Schriftform für die Auskunfterteilung** durch den Vermieter **über die Berechnung der Mieterhöhung** vorsieht, während der Rechtsausschuß von dem ausdrücklichen Verlangen der Schriftform in seiner Empfehlung absieht.

Ich darf zum Schluß noch darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfohlen haben, die nachstehende Entschließung zu dem Gesetzentwurf zu fassen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die teilweise **schwerverständliche Fassung des Entwurfs** angesichts des weiten Anwendungsbereichs, den das Gesetz haben wird, zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt. Es erscheint daher geboten, den Entwurf in weiteren Gesetzgebungsverfahren zu vereinfachen, soweit dies bei der Schwierigkeit des Gegenstands und mit Rücksicht auf die bisherige Rechtslage möglich ist. Dabei sollte insbesondere dafür gesorgt werden, das **Verfahren zur Berechnung der preisrechtlich zulässigen Miete einfacher zu gestalten**. Darüber hinaus besteht die Besorgnis, daß der Entwurf vielfach durch zu weit gefaßte Begriffe Ursache zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mietsparteien geben wird und damit Anlaß zu vermeidbaren Belastungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden geben könnte (vgl. z. B. § 6 Abs. 2 und § 17).

(B) **ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die zwei Berichterstatter sind bestimmt worden, bevor wir endgültig wußten, zu welcher wunderbaren Einigkeit sich die **Ausschüsse** des Bundesrats in dieser Sache zusammenfinden würden. Wir haben hier die erstaunliche Tatsache, daß sich Wirtschaftsausschuß und Wohnungsbauausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Innenausschuß in **allen wesentlichen Fragen einig** sind. Woran liegt das? Es liegt wohl daran, daß zu den entscheidenden Bestimmungen wir alle die Bedenken haben anmelden müssen, die eben der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses ja schon sehr deutlich dargestellt hat. Dieses Gesetz macht zwar den Versuch, das heiße Eisen der Mieten anzufassen, auf der anderen Seite sind die Bestimmungen außerordentlich kompliziert, und außerdem ergibt sich ein Widerspruch dadurch, daß wir nach § 5 auf die schlichte Erhöhung von 10% kommen, die auch nach außen verkündet worden ist, während es nach den sich aus den §§ 6, 8 und 10 ergebenden Berechnungen **Mieterhöhungen** gibt, die nach den vorliegenden Zahlen — das ist im Wohnungsbauausschuß bis ins einzelne durchgerechnet worden — **bis zu 30%** ansteigen. Ich glaube, daß es in diesem Falle, da es sich um eine so wichtige Sache handelt, gut ist, zwei solche Berechnungen hier einmal vorzutragen. Sie zeigen diese Kompliziertheit und das, was aus dieser Kompliziertheit am Ende herauskommt. Nehmen wir eine Wohnung von 60 qm zu 0,50 DM pro Qua-

stenvergleichsmiete ein, werden zunächst 12% von 360,— DM, also 43,20 DM von 396,— DM abgezogen; es bleiben 352,80 DM. Dazu treten 30% von 432,— DM, also 129,60 DM plus 10,— DM, 2% von 432,— DM, also 8,60 DM. Das ergibt eine Schlußsumme von 501,— DM. Die Mehrzahlung gegenüber 396,— DM beträgt 105,— DM, also beinahe 30%.

Ich habe hier noch eine ganze Liste solcher Berechnungen, ich möchte Sie aber damit nicht langweilen, zumal ich selber bei meiner schlechten Zensur in Mathematik nicht genau nachprüfen kann, ob die Zahlen stimmen. Aber eines stimmt sicher, daß wir im System dieses Gesetzes eine solche Fülle von Streit in dieses verletzlichste Gebiet unseres Lebens, nämlich die Wohnung, hineintragen, daß die schweren Bedenken, die zu den Streichungen geführt haben, die die Ausschüsse hier einmütig empfehlen, berechtigt sind.

Ich erinnere mich noch sehr genau der ersten Aussprache, die der verehrte Herr Bundesminister für Wohnungsbau nach seinem Amtsantritt mit den Länderwohnungsbauministern hatte. Ich verrate hier kein Geheimnis, wenn ich sage, daß wir dort einmütig der Auffassung waren, daß der Schritt zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit des Wohnungsbaues und der Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gegangen werden müßte. Wir haben uns über den Zeitpunkt unterhalten und hierzu damals einmütig, und zwar völlig gleichgültig, aus welchen Ländern wir kamen und welche parteipolitische Coleur wir hatten, zum Ausdruck gebracht, daß ein solcher Schritt nur kongruent mit **gleichzeitigen und gleichmäßigen Maßnahmen auf den Gebieten der Sozialreform und der Steuerreform** gegangen werden könne. Ich bitte, auch das hier noch einmal — sicher in Übereinstimmung mit den Herren Wohnungsbauministern der Länder und damit auch mit dem Ausschuß des Bundesrates für den Wohnungsbau — zum Ausdruck bringen zu dürfen. Wir haben doch vor 14 Tagen hier die ersten Takte der Overtüre zu dem erlebt, was Sozialreform nach Meinung der Sozialpolitiker sicher nicht sein kann, nämlich ein Herumoperieren am alten System. Ich meine das Mehrbetragsgesetz. Die Kongruenz zwischen Altrentengesetz, bei dem ja in einer fatalen Weise auf der einen Seite von einer Dreißig-Mark-Erhöhung geredet worden ist, die sich dann im Durchschnitt auf sehr viel geringere Zahlen zusammenrechnen läßt, und diesem Bundesmietengesetz, bei dem man nach außen von einer Mieterhöhung von 10% spricht, die aber dann bis zu 30% heraufgeht, haben wir im Wohnungsbauausschuß nicht gemeint. Darum bitten auch wir, daß § 3, § 6, § 8, § 9 und § 10 gestrichen werden. Es erhebt sich dann natürlich die Frage — wenn man außerdem die nach Meinung der Länder ungenügende Regelung des § 11 hinzunimmt —, was dann noch von diesem Gesetz übrig bleibt, wenn es zu diesen Streichungen kommt, und ob dann ein solches Gesetz in dieser Form, wie der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses ja einleitend auch sagte, noch unter der Überschrift „Erstes Bundesmietengesetz“ Gesetz werden kann.

schläge nicht ausreichen, um einen Ausgleich zwischen Aufwendungen und Mieterträgen herzustellen, wird dem Hausbesitzer die Möglichkeit gegeben, diesen Ausgleich im Wege der **Kostenvergleichsmiete** zu verwirklichen.

ses für Wiederaufbau und Wohnungswesen durch Herrn Kollegen Albertz vorgetragen werden. Ich beschränke mich dabei auf eine Erörterung der zu den wesentlichsten Bestimmungen gemachten Empfehlungen.

(A) Es wird Aufgabe der Bundesregierung sein, das zu bedenken und zu entscheiden. Der Wohnungsbauausschuß war sich mit Nuancen in Einzelheiten einig, daß die Regelung dieses Gesetzes, abgesehen von den 10%, die im § 5 vorgesehen sind, aus Gründen der Einfachheit der Verwaltung, aus Gründen der Klarheit und vielleicht auch ein wenig aus Gründen der Ehrlichkeit unmöglich ist. Ich darf darum auch im Namen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bitten, die gemeinsamen Anträge aller Ausschüsse zu diesen wichtigen Paragraphen hier im Bundesrat zu unterstützen.

Dr. PREUSKER, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen der Bundesregierung bedauere ich die Ergebnisse, zu denen die Ausschüsse des Bundesrates in dieser Materie gekommen sind, doch außerordentlich. Es ist sehr richtig, daß allein ein Verbleiben bei der 10%igen Mieterhöhung, wie es Herr Kollege Veit zum Ausdruck gebracht hat, nicht mehr dem entspricht, was die Bundesregierung eigentlich beabsichtigte, denn sie wollte doch eine Situation schaffen, bei der auf diesem sehr prekären und heiklen Gebiet der Mieten, die ja nun einmal in die Lebenshaltung und in die ganzen sozialen Fragen tief eingreifen, bis zu einem Augenblick Ruhe geschaffen werden könnte, in dem wir wirklich berechtigt sind, von der Überwindung der Wohnungsnot und von der Wiederherstellung einer ausgeglichenen Marktlage zu sprechen. Wir sind uns gerade darüber klar gewesen, daß diese Ruhe zwischen Mietern und Vermietern, Hausbesitzern und Mieterverbänden nicht mit einer schematischen 10%igen Erhöhung der Mieten hergestellt werden kann, sondern daß eine solche schematische Erhöhung automatisch dazu führen müßte, daß im nächsten Jahr, zumindest aber vor jeder in der Bundesrepublik stattfindenden Landtags- oder Bundestagswahl ähnliche Forderungen wieder erhoben würden. Das wollten wir, um hier zu einer echten Befriedung zu kommen, mit Hilfe der beiden tragenden Gedanken ausschalten. Der eine Gedanke ist die **Kostenmiete**, bei der ja nun der Faktor Kapitalverzinsung, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung, völlig ausgeklammert worden war und nur die **Sätze der effektiven Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten** den gleichen **Kosten von 1936 gegenübergestellt** wurden, so daß von keiner Seite irgendwie angezweifelt werden konnte, daß es sich hier um das **Anliegen einer echten Kostendeckung** handelt. Diese wohlüberlegten Sätze, die §§ 5 und 6 Abs. 2 und 3, also die 10, 15 und 20%igen Erhöhungen — letztere nur für ganz wenigen, die Komfortwohnungen, die insgesamt nur 3 bis 7% der Gesamtwohnungen ausmachen — sind deshalb gewählt worden, weil unsere Berechnungen, die im Wirtschaftsministerium und Wohnungsbauministerium durchgeführt worden sind, ergaben, daß fast der überwiegende Teil, zumindest erst einmal sämtlichen billigeren Altwohnungen und dann darüber hinaus auch der weitaus überwiegende Teil der Komfortwohnungen, innerhalb dieser gewählten Grenzen von 10, 15 und 20% liegt.

Ich darf nun vielleicht — entschuldigen Sie diese Verzögerung — auf die Rechnung zurückkommen, die Ihnen Kollege Albertz vorgetragen hat und mit der ich mich nun doch etwas beschäftigen muß. Ich bedauere, daß offenbar unsere **Berechnungen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen** kommen.

Der Kollege Albertz hat eine Wohnung genommen (C) von 60 qm zu 0,50 DM pro qm mit einer Jahresmiete von 360 Mark 1936. Dann kam die erste 10%ige Mieterhöhung. Die Miete von 360 stieg um 36 auf 396 Mark. Wenn jetzt die zweite 10%ige Erhöhung käme, ergäbe sich ein Betrag von 432 Mark.

Er hat dann hinsichtlich der **Kostenvergleichsmiete** diesen Satz von 12%, also 43,20 Mark, abgezogen und kam dann auf einen Betrag von 352,80 Mark, wenn ich das noch richtig in Erinnerung habe. Wenn ich von 360 Mark 12% = 43,20 Mark abziehe, dann komme ich aber auf 316,80 Mark. Nehme ich nun 30% von 360 Mark, d. h. also den Betrag, um den äußerstenfalls die Kostenvergleichsmiete höher sein kann als die Miete von 1936, also 3 mal 36 Mark = 108 Mark und schlage diesen Betrag auf 316,80 Mark auf, dann habe ich einen Betrag von 424,80 Mark. Dazu kommt die Möglichkeit des 2%igen Ausfallwagnisses, also 7,20 Mark, was 433 Mark ergibt. Dann käme noch äußerstenfalls die Möglichkeit dieser 10 Mark an Verwaltungsmehrkosten, von 25 zu 35 Mark, macht also 443 Mark als Maximum gegenüber dem Durchschnitt von 432 Mark, der mit der zweimaligen 10%igen Mieterhöhung erreicht wird. Wegen des hier in diesem extremen Falle denkbaren Zuschlags von knapp 90 Pfennig je Monat wird also niemand zu einer Preisbehörde laufen und einen besonderen Antrag auf Kostenvergleichsmiete stellen. Und das ist nun schon der extremste Fall!

Zweitausend Einzelfälle, die unsere Berechnungsgrundlage bildeten, haben ergeben, daß bei Mieten bis zu 1,20 DM pro qm das **maximale Übersteigen des Pauschalsatzes bei nicht mehr als 3%** liegen kann und daß deshalb in diesem Bereich die Kostenvergleichsmiete als Einzelantrag, der irgendwie einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand erfordern würde, gar nicht in Erscheinung tritt. Sie würde aber dem Haus- und Grundbesitz die Möglichkeit der Überprüfung geben. Diese Kostenansätze kann er auch in keiner Weise bestreiten. Er würde feststellen, daß ihm nunmehr wirklich recht geschehen ist, daß er, diese Selbsterhaltungsfähigkeit ausgeklammert, die Kapitalverzinsung nunmehr erhält und daß das innerhalb der pauschalen Grenzen liegt. (D)

Dann zu § 3: Der **zweite tragende Gedanke**, der im Rechtsausschuß des Bundesrats in keiner Weise den rechtssystematischen Bedenken begegnet ist, die die anderen Ausschüsse hier vorgetragen haben, gibt bei neu abzuschließenden Mietverträgen die **Möglichkeit einer freien Mietvereinbarung mit der Einschränkung**, daß der Mieter sich **auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung**, weil die frei vereinbarte Miete höher liege als die gesetzliche, **nur innerhalb eines Jahres berufen** kann. Hier sollte ein zweiter Weg in die Freiheit gesucht werden. Aber gleichzeitig sollte noch etwas anderes erreicht werden. Sie stehen doch der Praxis in den einzelnen Ländern viel näher als wir vom Bund her. Wie sieht es denn gegenwärtig aus? Auf Grund des Auswahlrechtes kommen drei oder fünf Auswahlberechtigte in Frage. Wen wird der Hausbesitzer von den Dreien oder Fünfen nun nehmen? Darüber, glaube ich, unter welchen Gesichtspunkten das geschieht, braucht man sich keine Illusionen zu machen. Das geschieht also, wenn Sie so wollen, gegen die Bestimmungen des Gesetzes. Es geschieht obendrein zur Zeit mit der Möglichkeit, daß es dem Mieter nach fünf, sechs oder sieben Jahren plötz-

(A) lich einfällt zu sagen: Das, was damals ausgemacht war, gilt gar nicht; das war preisrechtlich nicht zulässig. Nach der Judikatur, die bisher zu dieser Frage entstanden ist, ist es noch völlig offen, ob dann nicht etwa ex tunc die gesamten zuviel gezahlten Beträge zurückgezahlt werden müssen. Diesen Zustand, der im Augenblick existiert, wollen wir für die nächsten Jahre wieder auf eine gesicherte Rechtsbasis stellen, um nicht auf einem weiteren Gebiet einer Entwicklung Vorschub zu leisten, die der Hebung des Ansehens unseres Staates nicht gerade dienlich sein kann.

Ich weiß, daß gerade hinsichtlich dieser schwerwiegenden Frage auch in den einzelnen Ländern Überlegungen stattgefunden haben. Man hat sich überlegt, ob man nicht dieselbe Klausel, die zum § 1 vorgeschlagen worden ist — also die Eingrenzung mit 10% und 33 $\frac{1}{3}$ % nach oben, also der Wucher- und Bagatellfälle —, einfach für den § 3 übernehmen soll, um damit die Befürchtungen, die von den Herren Berichterstatern zu hören waren, illusorisch zu machen? Ich würde das jedenfalls immer noch für besser halten, als so zu tun, als ob wir von Dingen, die sich bei uns in der ganzen Breite in einer bestimmten Richtung entwickelt haben, nichts wüßten.

(B) Bei der Beratung der **Novelle zum Wohnungsbaugesetz** hatten wir ja auch das **schwierige Problem Kostenmiete statt Richtsatzmiete**. Die Dinge sind offenbar nun in der ganzen Überlegung sehr viel weiter gediehen. Gerade gestern haben wir die erste Lesung des von der SPD eingebrachten Gesetzentwurfes zum Wohnungsbaugesetz erlebt, der auch den Gedanken der **Teilung des sozialen Wohnungsbaues in den sozialen und in den teilgeförderten Wohnungsbau** übernommen hat, auch mit dem Übergang zur Kostenmiete im Sektor des teilgeförderten Wohnungsbaues und beim sozialen Wohnungsbau mit der Maßgabe, daß nach jeweils drei Jahren diese Dinge korrigiert werden können. Damals hat sich der Bundesrat zu diesem schwierigen Problem die endgültige Stellungnahme im zweiten Durchgang vorbehalten. Inzwischen sollte in die Ausschüsse des Bundestages ein Beobachter entsandt werden, damit sie bei diesen schwierigen Beratungen laufend beteiligt sind. Ich bitte Sie, sich bei diesen Problemen, die viel tiefer und weiter gehen, doch den gleichen Weg zu überlegen, damit wir in diesem schwierigen Sektor zu einer gesetzgeberischen Lösung kommen, die unter Wahrung aller rechtlichen und sozialpolitischen Überlegungen bis zu dem Zeitpunkt der Überwindung der Mangellage im Wohnungsbau Ruhe schafft. Denn ich glaube, daß dieses Ziel es wert ist, die Dinge nicht in einer falschen Richtung zu präjudizieren.

Zum Schluß darf ich, Herr Kollege Albertz, noch folgendes bemerken. Ich glaube, daß ich die Zusage, die ich seinerzeit gemacht hatte, vor Anhebung der Altrenten werde die Mietenfrage nicht auf den Gesetzgebungstisch gelegt werden, innehalten habe. Sicher bin ich nicht ganz unschuldig daran, daß wir in beiden Materien jetzt schon zu einer Regelung kommen können.

Präsident **ALTMEIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Für die Abstimmung darf ich verweisen auf die Empfehlungen der Ausschüsse in der BR-Drucks. Nr. 290/1/54. Außerdem liegen vor BR-Drucks. Nr. 290/2/54, Antrag des Landes Baden-Württemberg,

und Nr. 290/3/54, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich lasse zuerst über Ziff. 1 1 der BR-Drucks. Nr. 290/1/54 abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wir haben so beschlossen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag unter Ziff. 1 2a. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen! — Dadurch entfällt 2 b auf Seite 2.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 1 2c. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Zu 8 a hat Herr Staatssekretär Hartmann ums Wort gebeten.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nicht zu den komplizierten Einzelheiten der hier in Frage kommenden fürsorgerechtlichen und sonstigen Bestimmungen sprechen, sondern nur etwa ganz Allgemeines sagen.

Der Finanzausschuß hat beantragt, wie der Herr Berichterstatter das eben erwähnt hat, in Abs. 1 Satz 1 klarzustellen, daß die **Beihilfen** nicht als Dauerleistung der Länder und Gemeinden angesehen, sondern daß die Beihilfen nur bis zur Dauer von 12 Monaten gewährt werden sollen. Umgekehrt haben die anderen Ausschüsse dahin Stellung genommen, daß fortlaufend jährliche Zahlungen erfolgen sollen und der Bund diese Zahlungen übernehmen soll.

Die Frage, ob die Länder und die Gemeinden einmalige oder fortlaufende Zahlungen auf sich nehmen wollen, ist eine Frage, zu der ich namens der Bundesregierung nicht Stellung nehmen möchte; das haben die Länder zu entscheiden. Aber wenn in demselben Atemzug vorgeschlagen wird, daß der Bund diese Zahlungen übernehmen soll, dann muß ich dazu etwas sagen. Im Finanzausschuß bestand völlige Einmütigkeit darüber, daß es sich um **Zahlungen** handelt, die ihrer Natur nach zum **Aufgabengebiet der Länder** bzw. der Gemeinden gehören, und der Bund, abgesehen von der Fürsorge für die Kriegsfolgenhilfeempfänger und was dazu gehört, damit nichts zu tun hat. Es würde also hier eine grundsätzliche und wesentliche **Belastungsverschiebung** zwischen Ländern und Gemeinden einerseits und dem Bund andererseits in Kraft treten.

Ich habe mich nun einmal nach der Rechtslage umgesehen und gesehen, daß der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf den **Grundsatz des § 54 des alten Reichsfinanzausgleichsgesetzes** zukommen. Das ist kein Grundsatz, der zu einer unmittelbaren Auswirkung im einzelnen Gesetz führen kann. Das ist früher auch immer unbestritten gewesen. Es handelt sich da um folgenden Grundsatz. Wenn der Bund den Ländern und Gemeinden durch seine Gesetzgebung neue Lasten auferlegt, dann muß

(A) das bei der Verteilung der Mittel, hier z. B. bei der Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund, also im vertikalen Finanzausgleich gebührend berücksichtigt werden. Wir haben gestern eine ganztägige Sitzung einerseits der Herren Finanzminister und -senatoren, andererseits von Abgeordneten des Finanzausschusses des Bundestages unter Beteiligung des Bundesfinanzministeriums gehabt, und diese Frage war gerade einer der Kernpunkte der gestrigen Erörterung. Ich glaube aber, man kann der Erörterung in diesem Gesamtrahmen, der ja im Grundgesetz verankert werden soll, nicht dadurch vorgehen, daß man in einem einzelnen Gesetz dem Bund Lasten auferlegt, die ganz unzweifelhaft Lasten der Länder und Gemeinden sind. Diese Frage kann nur eine **Komponente der Auseinandersetzung beim Inanspruchnahmegesetz**, wahrscheinlich aber auch bei der Beratung der Finanzreform, bei der Gestaltung der Finanzartikel des Grundgesetzes sein.

Ich bitte daher, wenn die Länder aus Gründen, zu denen ich keine Stellung zu nehmen habe, sich zu einer fortlaufenden Unterstützung entschließen wollen, davon auszugehen, daß die Länder auch diese Last zu tragen haben werden; denn — darauf habe ich mir erlaubt, schon gelegentlich vor dem Hohen Hause hinzuweisen — bei der Auseinandersetzung über den Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer kommen die Dinge so oder so auf die Länder zu.

Präsident **ALTMEIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann komme ich zur Abstimmung über Ziff. 8 a. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. 8 a ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über 8 b Buchst. aa Nr. 1 und 3.

(Dr. Veit: Ich bitte, den Antrag von Baden-Württemberg vorzuziehen, weil sich durch die Annahme unseres Antrages dieser Antrag erledigt!)

— Wenn 1 und 3 angenommen werden, würde der Antrag von Baden-Württemberg erledigt sein; sonst müßten wir darüber abstimmen.

(Dr. Veit: Nein, Nein!)

— Wir haben das geschäftsordnungsmäßig sehr durchdacht. Ich bitte, es angesichts der sehr komplizierten Abstimmung bei unseren Vorschlägen zu belassen. Deshalb schlage ich vor, über aa Nr. 1 und 3 abzustimmen; wir klammern Nr. 2 aus. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegen 17 Stimmen abgelehnt!

Dann wäre jetzt über den Antrag von Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 290/2/54 abzustimmen.

Dr. VEIT (Baden-Württemberg): Das Land Baden-Württemberg hat den Antrag gestellt, in § 11 Abs. 2 das Wort „einmalig“ durch das Wort „jährlich“ zu ersetzen. Zur Begründung habe ich folgendes zu sagen.

Nach § 11 Abs. 1 sollen die Beihilfen von den Ländern und Fürsorgeverbänden ohne zeitliche Befristung gewährt werden. Es ist den Umständen

nach damit zu rechnen, daß die Länder und Fürsorgeverbände auf Jahre mit der Ausgabe belastet werden. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht zugänglich, daß der Bund seine Leistung auf eine einmalige Starthilfe beschränkt. Dies um so weniger, als die Leistung des Bundes sich nur auf die in § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 bezeichneten Personen beschränkt, soweit bei diesen Personen die Mietbeihilfen nicht im Rahmen der Kriegsfolgehilfe mit dem Bund zu verrechnen sind.

Für den übrigen Personenkreis, der für eine Beihilfe nach Abs. 1 in Betracht kommt, hätten demnach in jedem Fall die Länder und Fürsorgeverbände allein aufzukommen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich lasse über den Antrag von Baden-Württemberg abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über I Nr. 8 b Buchst. bb Nr. 2. Dabei darf festgestellt werden, daß die Empfehlung unter Buchst. aa Nr. 2 sich von der unter Buchst. bb Nr. 2 materiell nicht unterscheidet. — Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Nunmehr entfällt eine Abstimmung über Buchst. aa Nr. 2.

Wir kommen zur Abstimmung über I Nr. 9 a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Nr. 9 b.

Ich lasse über Nr. 10 und 11 gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Nr. 12 a und b. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

(Dr. Weber: Bei Stimmenthaltung von Hamburg!)

Ich lasse abstimmen über Nr. 12 c. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Weber: Auch bei Stimmenthaltung von Hamburg!)

Es folgt die Abstimmung über Nr. 13. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Wer Nr. 14a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Nr. 14 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ebenfalls angenommen!

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 290/3/54, wonach die Einfügung eines § 29 a gewünscht wird. Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wer Nr. 15 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Schließlich haben wir noch über Ziff. II abzustimmen, nämlich über die Entschließung, die der Herr Berichterstatter Dr. Veit vorgetragen hat. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Entschließung ist angenommen.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) die soeben festgelegten Änderungen vorzuschlagen. Er hat ferner den vorgeschlagenen Entschließungen zugestimmt. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß (BR-Drucks. Nr. 310/54).

(B) **ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst darf ich namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sagen, daß wohl kaum ein Gesetz auf sozialpolitischem Gebiet im weitesten Sinne so begrüßt worden ist wie dieses. Wir haben uns seit Jahren als Länder in dieser fragwürdigen und problematischen Sache des Ladenschlusses mehr oder weniger allein gelassen gefühlt. Insbesondere in dem heiklen Punkt der freien Sonntage vor Weihnachten hat sich, wie wir alle wissen, Jahr für Jahr ein fast unmögliches Schauspiel vor den Augen der Bundesrepublik vollzogen, etwa in dem Sinne: Im Juli/August wurden zwischen den Ländern Rütli-Schwüre der Treue geleistet, daß man in diesem Jahre nun einheitlich verfahren wolle. Mit zunehmendem Herbst und dem Herannahen der Weihnachtszeit wurden die Starken schwach, und in jedem Jahr haben wir eine uneinheitliche Regelung dieser Teilfrage erlebt. Das war besonders häßlich in den Grenzgebieten zwischen den Ländern, die unterschiedliche Regelungen hatten — das soll kein Vorwurf sondern eine Feststellung sein —, vor allem also in der Umgebung unserer wichtigen Freien und Hansestädte.

Wir sind also froh darüber, daß dieses Gesetz vorliegt. Es hat, wie Sie alle wissen, in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle gespielt. Ich will mich bei der Berichterstattung nur auf die zwei Punkte beschränken, die die eigentlichen Streitpunkte sind. Das ist erstens, um gleich dabei zu bleiben, die Frage der verkaufsfreien Sonntage vor Weihnachten und zweitens die Frage des freien Nachmittags.

In der ersten Frage hat sich der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik zur Regierungsvorlage bekannt. Sie stellt nur zwei Sonntage im Monat Dezember für den Verkauf frei. Wir haben uns auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt, weil wir im Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik der Meinung waren, daß diese zwei Sonntage genügen und eine dreimalige Beanspruchung sowohl der Inhaber der Läden und Kaufhäuser wie des Personals aus gesundheitlichen und arbeitsrechtlichen Gründen nicht vertreten werden kann. Wir fühlten uns — und das trage ich nicht vor, weil hier zufällig ein Theologe steht — in dieser Meinung durch die

Kirche unterstützt, weil auch die beiden Kirchen (C) Jahr für Jahr die weltliche Obrigkeit gebeten haben, es bei diesen zwei Sonntagen zu belassen, um aus Weihnachten nicht noch mehr ein Geschäft werden zu lassen, als es jetzt leider schon in diesem „christlichen Abendland“ der Fall ist.

Der Wirtschaftsausschuss steht bei den drei Sonntagen. Ich habe diese Meinung hier nicht zu begründen und zu vertreten; ich nehme an, daß das nachher von anderer Seite geschehen wird. Hier wird also auch im ersten Durchgang vom Bundesrat eine Entscheidung gefordert werden.

Das zweite ist die schwierige Frage des freien Nachmittags. Hier hat, wie ich als einmütige Auffassung des Arbeits- und Sozialausschusses ausführen darf, die Vorlage der Bundesregierung zu unserer großen Verwunderung den freien Mittwochnachmittag vorgeschlagen. Sie hat das in einem Augenblick getan, in dem quer durch die öffentliche Meinung von allen Gutwilligen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen die ersten Schritte zum verlängerten Wochenende unternommen werden, und es ist darum kein Wunder, daß sich der Arbeits- und Sozialausschuss einmütig vom Mittwoch weg auf den Sonnabend zu bewegt hat. Es sind dabei Nuancen in der Stellungnahme zu diesem Sonnabend vorhanden, wie sich schon aus der BR-Drucks. Nr. 310/1/54 ergibt und wie außerdem die vorliegenden Änderungsanträge der Länder beweisen, von Ziff. 2 a, die schlicht sämtliche Sonnabende von der Verkaufserlaubnis ausnimmt, über die Buchstaben c und b, wo lediglich für die Landesregierung eine Ermächtigung erbeten wird, unter besonderen Umständen einmal bis spätestens 17 Uhr am Samstag die Geschäfte geöffnet zu lassen, bis hin zu Vorschlägen, die aus den Länderkabinetten kommen, an zwei Mittwochen und zwei Sonnabenden einen Sonnabend offenzuhalten, und dem Vorschlag, die ganze Angelegenheit überhaupt in die Ermächtigung der Länder zu stellen. Vor diesem letzten Vorschlag möchte ich nachdrücklich warnen. Der Bundesgesetzgeber sollte sich hier entscheiden und lediglich in den eben vorgetragenen Nuancen eine gewisse Freiheit zulassen. Bei der Abstimmung nachher wird also versucht werden müssen, die Geschäftsordnung so sinnvoll auszulegen, daß wir zu einem wirklichen Entschluß kommen und zwar vom Mittwoch weg auf den Sonnabend zu; dann aber so, daß es, wie der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik meint, möglichst unangetastet bei diesem freien verlängerten Wochenende bleibt. Der Ausschuss hat sich zu dieser Auffassung durchgerungen, weil wir ja in einer Reihe von Ländern bereits seit Jahren den freien Sonnabend haben und weil der Ausschuss diese nach seiner Meinung fortschrittliche Regelung in diesen Ländern nicht beeinträchtigen wollte.

Ich darf dann noch mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zur Vervollständigung auf den Antrag des Landes Niedersachsen in BR-Drucks. Nr. 310/5/54 hinweisen. Dieser Antrag will lediglich für den Heiligen Abend die Ladenschlußzeit von 15 auf 14 Uhr vorverlegen, weil wir der Meinung sind, daß das, was für die übrigen Sonnabende gilt, erst recht am Heiligen Abend gelten muß. Dabei muß hinzu gesagt werden, daß der Ladenschluß nicht der Schluß der eigentlichen Arbeit ist, sondern daß leider in sehr großem Ausmaß die Angestellten im Einzelhandel noch über die Ladenschlußzeit hinaus mit sicher notwendigen, aber

(A) leider nach unserem Gefühl oft etwas allzu ausgedehnten Aufräumarbeiten in den Läden beschäftigt werden.

Ich bitte also im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, ihm in diesen beiden wesentlichen Punkten zu folgen, also den freien Sonntagabend zu beschließen und es bei den zwei verkaufsfreien Sonntagen vor Weihnachten, wie die Regierungsvorlage vorschlägt, zu belassen, im übrigen den zahlreichen Einzelanträgen, die sicher nur die Fachleute interessieren und sich auf Tankstellen, Flughäfen und andere segensreiche Einrichtungen beziehen, zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mir gestatten, im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters, der zugleich den Antrag Niedersachsens begründet hat, kurz für den Antrag Bayerns zu sprechen, den Sie in der BR-Drucks. Nr. 310/3/54 vorfinden.

Wir haben beantragt, daß an den Werktagen Montag bis Freitag und am ersten Samstag im Monat von neunzehn bis sieben Uhr, an den übrigen Samstagen ab vierzehn Uhr, am 24. Dezember ab fünfzehn Uhr die Offenhaltung nicht gestattet wird. Dabei ist die am ersten Samstag im Monat über vierzehn Uhr hinausgehende Arbeitszeit durch eine entsprechende spätere Ladenöffnungszeit am darauffolgenden Montag auszugleichen.

(B) Der erste Teil unseres Antrags deckt sich mit der Empfehlung, die der Wirtschaftsausschuß zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 gegeben hat, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 310/1/54 unter Ziff. 2 b finden. Der Grundsatz, daß den Angestellten ein verlängertes Wochenende zu gewähren sei, sollte jedoch auch für das erste Wochenende im Monat gelten und daher die am ersten Samstag im Monat über 14 Uhr hinausgehende Arbeitszeit am darauffolgenden Montagvormittag ausgeglichen werden. Insoweit entspricht unser Vorschlag der Empfehlung, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 2 c der BR-Drucks. Nr. 310/1/54 gegeben hat.

Nun weicht der Antrag des Landes Niedersachsen insofern vom bayerischen Antrag ab, als er den 24. Dezember den übrigen Samstagen gleichstellt wissen und demgemäß die Worte „am 24. Dezember ab fünfzehn Uhr“ ersetzen will durch die Worte „am 24. Dezember ab vierzehn Uhr“. Wenn Sie diesem Antrag Niedersachsens folgen, wäre ich bereit, in dem bayerischen Antrag die Worte „am 24. Dezember ab fünfzehn Uhr“ zu streichen.

Ich bitte, dem bayerischen Antrag im übrigen zuzustimmen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz: Herr Präsident! Meine Herren! Sie sehen, daß hier mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, die sich nicht allzu wesentlich voneinander unterscheiden. Vor Ihnen liegt, im Zusammenhang mit dem Antrag von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 310/3/54, der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls zu § 3 Abs. 1 Nr. 2. Dem Lande Rheinland-Pfalz liegt daran, die **Regelung der verkaufsfreien Samstage und Sonntage im Monat Dezember** in ein sinnvolles Verhältnis zu bringen, und zwar im Interesse sowohl der Verkäufer als auch des großen Käuferpublikums. Wir glauben auch, daß die von uns vorgeschlagene Regelung die Zustimmung der Ange-

stellenschaft finden wird. Wir schlagen vor, daß außer dem ersten Samstag im Monat — falls das beschlossen wird — ebenfalls die beiden Samstage vor den als verkaufsfrei vorgesehenen beiden Sonntagen gemäß § 12 verkaufsfrei sein sollen. Wenn also nach § 12 die beiden Sonntage vom Bundesrat beschlossen werden, und damit der von Herrn Kollegen Albertz so zutreffend geschilderte Streit um die verkaufsfreien Sonntage ein für allemal im Bundesgebiet beendet wird, dann sollten denn aber auch die beiden Samstage als verkaufsfrei damit verbunden werden. Andernfalls würde an den beiden Sonntagen der Ansturm des Käuferpublikums wohl nicht gemeistert werden können. Die Abweichung unseres Antrages von dem Antrag Bayerns halten wir für gerechtfertigt. Wir bitten, unserem Antrag die Zustimmung zu geben.

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur ganz kurz zu den zwei Punkten, die der Herr Berichterstatter angesprochen hat, etwas sagen. Zunächst zu den **verkaufsfreien Sonntagen vor Weihnachten**. Ich bitte Sie, es bei den zwei verkaufsfreien Sonntagen zu belassen. Wenn man den dritten Sonntag auch noch freigäbe, dann wäre die Folge, daß die Angestellten während 4 Wochen praktisch keinen freien Tag hätten, was vom gesundheitlichen Standpunkt aus unmöglich ist und m. E. nicht durchgeführt werden kann.

(D) Dann zur Frage des **freien Samstag-** oder des **freien Mittwochnachmittags**, wie ihn die Bundesregierung vorschlägt. Wir wissen, daß wir den Verkaufsangestellten einen freien Nachmittag geben müssen; das ist aus gesundheitlichen und Arbeitsschutzgründen absolut erforderlich. Wenn wir nur ihre Interessen sähen, so wären wir auch bereit, den Samstagnachmittag freizugeben. Hier besteht aber ein großer Konflikt zwischen den Interessen dieser Angestellten und der großen Mehrheit des deutschen Volkes. Nicht nur 17 Millionen Beschäftigte, sondern auch sehr viele Selbständige haben nur am Samstagnachmittag die Möglichkeit, mit ihren Frauen bestimmte größere Einkäufe zu machen. Diese Möglichkeit wird ihnen abgeschnitten, wenn am Samstagnachmittag die Läden geschlossen sind. Herr Minister Albertz, man kann, wenn eine andere Regelung der Arbeitszeit eintritt, sich über diese Frage erneut unterhalten. Wir müssen aber jetzt den Dingen Rechnung tragen, so, wie sie einmal sind. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß die breite Masse des deutschen Volkes diesen Samstagnachmittag braucht. Sie sehen das ganz deutlich an den Umsatzzahlen. Fast ein Drittel der ganzen Wochenumsätze werden am Samstag getätigt. Wenn Sie aber besondere Einkäufe wie die von Möbelstücken, Kleidern und anderen Dingen berücksichtigen, wo Mann und Frau zusammen einkaufen, dann wird der Betrag erheblich höher sein. Wir glauben aus diesem Grunde, am verkaufsfreien Mittwochnachmittag festhalten zu müssen. Ich bitte Sie, bei der Abstimmung diese Erwägungen mit in Betracht zu ziehen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, zunächst BR-Drucks. Nr. 310/1/54 zur Hand zu nehmen; das sind die Empfehlungen der Ausschüsse. Der Antrag von Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 310/2/54 ist zurückgezogen. Weiter ist zu berücksichtigen der Antrag von Bay-

(A) ern auf BR-Drucks. Nr. 310/3/54. Der Antrag von Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 310/4/54 ist zurückgezogen. Es liegt ferner vor der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 310/5/54 und als letzter der Antrag von Rheinland-Pfalz, der die Nr. 310/6/54 erhält und gerade verteilt wird.

Wir kommen zunächst zur BR-Drucks. Nr. 310/1/54 Ziff. 1 a. Das Wort „Konsumvereinen“ soll durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt werden. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 a ist angenommen.

Wer dafür ist, daß in Ziff. 1 b das Wort „Tankstellen“ gestrichen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Damit entfällt Ziff. 5 a.

Wer dafür ist, daß in Ziff. 1 c das Wort „Warenautomaten“ gestrichen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Durch diese Abstimmung ist auch die Streichung des § 6 angenommen. Wir kommen nunmehr zu BR-Drucks. Nr. 310/1/54 Ziff. 2 betreffend den § 3, für den der Herr Berichterstatter Albertz eine besondere sinnvolle Abstimmung erbeten hat. Ich glaube, wir werden den Versuch machen, die Abstimmung möglichst nach dem gesunden Menschenverstand — so, wie sich das eine aus dem anderen ergibt — abzuwickeln. Deshalb schlage ich vor, zunächst über den Antrag des Arbeits- und Sozialausschusses in Ziff. 2 a abzustimmen, mit der beantragt wird, daß die Samstagnachmittage verkaufsfrei werden. Wer diesem Antrag unter Ziff. 2 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist gegen 16 Stimmen abgelehnt.

(B) Nunmehr schlage ich vor, über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 310/3/54 abzustimmen. Wenn ich Herrn Staatssekretär Ringelmann eben recht verstanden habe, wünscht er, statt „15 Uhr“ „14 Uhr“ zu sagen.

(Dr. Ringelmann: Ich bitte, über den Antrag des Landes Bayern erst nach der Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen abzustimmen!)

— Dann lasse ich zuerst über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 310/5/54 abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 310/3/54. — Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. 310/6/54 geht jedoch weiter, weil er in die Formulierung auch die verkaufsoffenen beiden Samstagnachmittage einbezieht. Ich muß wohl zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 310/3/54 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Damit ist § 3 Abs. 1 erledigt.

Wir kommen zurück auf BR-Drucks. Nr. 310/1/54 Ziff. 2. Wir stimmen zunächst über Ziff. 2 c betreffend den Abs. 2 ab. Wer für diesen Antrag

ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen. Über Ziff. 2 d brauchen wir dann nicht mehr abzustimmen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 3. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wer stimmt dem Antrag unter Ziff. 4 zu? — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Ziff. 5 a ist durch die Abstimmung zu Ziff. 1 bereits erledigt. Wer stimmt der Ziff. 5 b zu? — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist damit angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 5 c.

Die Ziff. 6 ist durch die Abstimmung zu Ziff. 1 ebenfalls erledigt. — Über die Ziff. 7 u. 8 können wir wohl zusammen abstimmen. Wer ist für diese beiden Anträge? — Die Anträge sind angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 a! — Angenommen!

Ziff. 11 b! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14a! — Angenommen!

Ziff. 14b! — Angenommen!

Ziff. 14c! — Angenommen!

Ziff. 15a! — Abgelehnt!

(D) Unter Ziff. 15b empfiehlt der Ausschuß, die Fassung der Regierungsvorlage beizubehalten.

(Zurufe: Ist erledigt!)

— Das hat sich erledigt.

Wer stimmt dem Antrag unter Ziff. 16 a zu? Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 16 b.

Über die Ziff. 17 a und 17 b könnten wir, wenn sich kein Widerspruch erhebt, zusammen abstimmen. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anträge sind angenommen.

Ziff. 17 c ist damit erledigt.

Wer ist für den Antrag unter Ziff. 18? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 19 a steht im Widerspruch zu Ziff. 19 b. Wer ist für Ziff. 19 a? — Das ist die Mehrheit; damit ist Ziff. 19 a angenommen. Die Abstimmung über Ziff. 19 b ist damit hinfällig geworden.

Wenn Ziff. 20 a angenommen wird, ist Ziff. 20 c hinfällig. Wer für Ziff. 20 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt.

Wer ist für Ziff. 20 b? — Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Damit ist Ziff. 20 c angenommen.

Ziff. 21! — Angenommen!

(A) Wenn Ziff. 22 angenommen wird, gilt auch Ziff. 27 b als angenommen. Wer ist für Ziff. 22? — Das ist die Mehrheit. Damit sind die Ziff. 22 u. 27 b angenommen.

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Ziffern 26 b und 26 c als abgelehnt gelten, wenn Ziff. 26 a angenommen wird. Wer ist für Ziff. 26 a? — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Wer ist für Ziff. 26 b? — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wer ist für Ziff. 26 c? — Abgelehnt!

(Unruhe).

Ziff. 27 a! — Angenommen!

Ziff. 27 b ist bereits erledigt.

Über die Ziff. 28 a und 28 b können wir wohl zusammen abstimmen. Wer ist für diese Anträge? — Die Anträge sind angenommen.

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30! — Angenommen!

Über die Ziff. 31 a, b, c und d und über Ziff. 32 können wir wohl auch zusammen abstimmen.

(Zurufe: Getrennte Abstimmung!)

— Worüber soll getrennt abgestimmt werden?

(Dr. Ringelmann: Über 31 a und 31 b!)

(B) Wer ist für Ziff. 31 a? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 31 b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 31 c! — Angenommen!

Ziff. 31 d! — Angenommen!

Ziff. 32! — Angenommen!

Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß wir die Abstimmung über Ziff. 26 c wiederholen müssen. Durch diesen Antrag soll das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „zuständigen Landesbehörden“ ersetzt werden. Die entsprechende Bestimmung haben wir mit Ziff. 22 angenommen. Da dies bei der Abstimmung zu Ziff. 26 c wohl übersehen worden ist, müssen wir die Abstimmung zu Ziff. 26 c wiederholen und auch diese Ziffer annehmen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Darf ich bei dieser Gelegenheit einmal im Plenum des Bundesrates die bescheidene Bitte an die Freie und Hansestadt Hamburg aussprechen, ihre Gewerbeaufsichtsämter doch ebenfalls Gewerbeaufsichtsämter zu nennen. Nur wegen Hamburg kommen die Änderungen in alle Bundesgesetze hinein und schaffen eine Kompliziertheit. Wenn wir vom Bund Einfachheit verlangen, sollten wir diese auch unter uns zustande bringen. Ich bitte Hamburg um Entschuldigung, daß ich das gesagt habe.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Ich bin Herrn Minister Albertz außerordentlich dafür dankbar, daß er diese Frage einmal im Plenum des Bundesrats angeschnitten hat. Uns geht es nicht darum, wie wir im einzelnen Ämter und Behörden

benennen. Es geht uns vielmehr darum, daß in Bundesgesetzen nicht einzelne Landesbehörden mit der Ausführung beauftragt werden, sondern die Länder als solche, und daß dann die Länder als solche bestimmen, welche Behörden und Dienststellen ihrer Landes sie mit der Ausführung beauftragen. Es handelt sich also nicht um eine Gleichmacherei, sondern darum, daß die Länder die Hoheit haben sollen, zu bestimmen, wen sie beauftragen.

Präsident ALTMEIER: Wir dürfen nunmehr feststellen, daß auch der Antrag unter Ziff. 26 c vom Hause angenommen worden ist. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen werden gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BR-Drucks. Nr. 308/54).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben gemeinsam empfohlen, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Empfehlung folgt. —

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1937 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (BR-Drucks. Nr. 309/54).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat empfohlen, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Empfehlung folgt. —

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen (BR-Drucks. Nr. 304/54).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Ich verweise im übrigen auf BR-Drucks. Nr.

(A) 304/1/54. Ich nehme an, daß dem Antrag unter Ziff. 1 zugestimmt wird. — Die Anträge unter Ziff. 2 a und 2 b schließen sich aus. Wer ist für den Antrag unter Ziff. 2 a? — Das ist die Mehrheit. Dieser Antrag ist damit angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2 b.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

Wir kommen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Er-
streckung des Kündigungsschutzgesetzes auf
das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 317/54).**

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Empfehlung folgt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
vom 22. Juli 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen**
(BR-Drucks. Nr. 313/54).

(B)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich stelle fest, daß diesem Vorschlag gefolgt wird.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den **Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das **Gesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.**

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die haus-
halts-, kassen- und rechnungsmäßige Ver-
waltung des Ausgleichsfonds (8. Leistungs-
DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 301/54)**

Eine Berichterstattung wird nicht für notwendig gehalten.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen hat gebeten, zu bestätigen, daß in § 4 des Verordnungsentwurfs unter Abänderung von Verträgen nicht die Auswechslung und Freigabe von Sicherheiten für Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe sowie für den Wohnungsbau zu verstehen sind. Ich bin gerne bereit, diese Erklärung abzugeben. Durch das Inkrafttreten der Rechtsverordnung wird eine Änderung der bestehenden

Praxis nicht erforderlich. Die Ausgleichsämtler sind weiterhin berechtigt, hinsichtlich der von ihnen bewilligten Aufbaudarlehen Sicherheiten auszuwechseln und sogar freizugeben, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Ich nehme an, daß damit dem Wunsche des Landes Niedersachsen entsprochen ist.

(Zuruf.)

Präsident **ALTMEIER**: Der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 301/1/54 wird zurückgezogen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Wir behandeln Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung der
Bundesregierung über die Anerkennung des
Erwerbs der 7 1/2%igen Anleihe des Landes
Niedersachsen von 1954 in Höhe von
100 000 000 Deutsche Mark als steuerbegünstigter
Kapitalansammlungsvertrag**
(BR-Drucks. Nr. 316/54).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.**

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung
über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr.
307/54).** (D)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen hat, gegen die **Fünfzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben.**

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Sechzehnten Verordnung
über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr.
322/54).**

Ich verweise hierzu auf die BR-Drucks. Nr. 322/1/54. Mit ihr schlägt der Finanzausschuß vor, gegen die **Verordnung keine Bedenken zu erheben.** Der Agrarausschuß schlägt dagegen vor, gegen die **Verordnung keine Bedenken zu erheben, wenn in § 1 lfd. Nr. 4 zu Tarifnr. 0405 die aus der Drucksache ersichtliche Anmerkung angefügt wird.** Dementsprechend lasse ich zunächst über den Vorschlag des Agrarausschusses unter Ziff. II abstimmen. Wer dem Antrag des Agrarausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschlossen, gegen die Sechzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben, wenn der soeben angenommene Änderungsvorschlag Berücksichtigung findet.**

(A) Wir kommen dann zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 311/54).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gegen diesen Gesetzentwurf, der für die Übergangszeit bis zur Schaffung eines Richtergesetzes die Altersgrenze der Richter an den oberen Bundesgerichten und der Mitglieder des Bundesrechnungshofes auf 68 Jahre hinaufsetzen will, haben der Rechtsausschuß und der Innenausschuß sachlich keine Bedenken erhoben, da die damit erstrebte Sicherung der Kontinuität der Rechtsprechung bzw. der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes allseits gebilligt wird.

Beide Ausschüsse hatten, wie Sie aus BR-Drucks. Nr. 311/1/54 ersehen, lediglich eine redaktionelle Umformulierung der Berlin-Klausel empfohlen. Das Bundesjustizministerium hat nun nachträglich zum Ausdruck gebracht, daß es von sich aus auf dem weiteren Gesetzgebungswege für diese auch vom Bundesjustizministerium für richtig gehaltene Neufassung der Vorschrift Sorge tragen werde.

Unter diesen Umständen können der Rechtsausschuß und — wie ich wohl annehmen darf — auch der Innenausschuß ihren Änderungsvorschlag als erledigt ansehen, was der Beschleunigung des Zustandekommens dieses eiligen Gesetzes dient.

(B) In Abweichung von dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 311/1/54 wird daher dem Hohen Hause empfohlen, von Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzusehen.

Präsident **ALTMEIER**: Die Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 311/1/54 kann dann entfallen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wir kommen nun zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des DM-Bilanzgesetzes sowie über Ergänzungen des Altbanken-Bilanzgesetzes (Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 299/54).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes verfolgt zwei verschiedene Ziele. Einmal enthält der Entwurf — ebenso wie die beiden früheren D-Markbilanzergänzungsgesetze — Vorschriften, durch die Schwierigkeiten behoben werden sollen, die bei der Anwendung des ursprünglichen D-Markbilanzgesetzes von 1949 aufgetreten sind. Zu dieser Gruppe von Vorschriften gehören auch Bestimmungen, die einige handelsrechtliche und steuerrechtliche Fragen regeln sollen, die mit dem Thema D-Markbilanzergänzungsgesetz zusammenhängen. Allen diesen Vorschriften kommt eine

mehr technische Bedeutung zu, so wichtig sie auch im einzelnen sein mögen. (C)

Von ungleich größerer Bedeutung ist eine zweite Gruppe von Vorschriften des Entwurfs. Durch diese Vorschriften soll nunmehr endgültig geregelt werden, mit welchen Werten **Anteile an Kapitalgesellschaften** in die D-Markbilanz der Bilanz einzusetzen sind. Das D-Markbilanzgesetz vom August 1949 hatte nämlich — von Ausnahmen abgesehen — nur eine vorläufige Bewertung dieser Anteile vorgesehen. Für die endgültige Bewertung der Anteile sieht der Entwurf **zwei verschiedene Berechnungsmethoden** vor. Für die Bewertung der an einer Börse **amtlich notierten Anteile** soll nach § 2 des Entwurfs ein **Durchschnittsbörsenkurs** bestimmter Stichtage der Jahre 1948 bis 1952 maßgebend sein. Für den Wertansatz der **nicht amtlich notierten Anteile** soll dagegen nach § 3 vom Eigenkapital als dem **Substanzwert** der Gesellschaft ausgegangen werden. Gegen diese unterschiedlichen Berechnungsmethoden — es handelt sich hier um den Kernpunkt des ganzen Gesetzentwurfs — sind sowohl im Finanzausschuß und im Wirtschaftsausschuß als auch im Rechtsausschuß erhebliche Bedenken vorgetragen worden. Es wurde beantragt, auch der Bewertung amtlich notierter Werte nach § 2 den Substanzwert zugrunde zu legen. Zur Begründung dieser Forderung, die sich in einer Änderung des § 2 auswirken müßte, ist in allen drei Ausschüssen vor allem auf folgendes hingewiesen worden.

Die in § 2 der jetzigen Regierungsvorlage vorgeschlagene Bewertung nach Durchschnittskursen führe zu wesentlich niedrigeren Ansätzen als die in einer früheren Fassung des Entwurfs selbst schon vorgesehene Bewertung der Anteile mit 70% des Substanzwertes. Die gegenwärtige Fassung des § 2 habe zur Folge, daß bei Veräußerungen von Anteilen ein **Buchgewinn** zu versteuern sei, der **keinen echten Ertrag**, sondern Substanz darstelle. Das gelte insbesondere mit Rücksicht darauf, daß viele Gesellschaften seinerzeit von der in § 19 des D-Markbilanzgesetzes von 1949 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten, aus besonderen Gründen schon den vorläufigen Wertansätzen den Substanzwert und nicht die Steuerkurswerte zugrunde zu legen. Es könne aber nicht Sinn einer Ertragsbesteuerung sein, Substanz wegzusteuern. Es müsse ferner befremden, daß dieselbe Vermögensmasse, die für die **Vermögensteuer bei der Tochtergesellschaft** nach dem Substanzwert bewertet werde, für die **Ertragsbesteuerung bei der Muttergesellschaft** nach den niedrigeren Durchschnittsbörsenkursen bewertet werden solle. Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller vom Gesetz Betroffenen lasse es bedenklich erscheinen, die Inhaber von notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften wesentlich ungünstiger zu behandeln als die Inhaber nicht notierter Anteile. In dieser unterschiedlichen Behandlung könne eine willkürliche Unterscheidung gesehen werden, die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich erscheinen könne. Es komme hinzu, daß auch gegen die in den §§ 1 und 4 vorgesehene **Rückwirkung** der endgültigen Berechnung des Wertansatzes **unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Einwendungen** erhoben werden könnten. (D)

Trotz all dieser in den drei Ausschüssen vorgebrachten Einwendungen hat sich jedoch keiner der Ausschüsse entschließen können, diesem Bedenken

(A) durch einen Änderungsvorschlag zu § 2 Rechnung zu tragen. Der **Wirtschaftsausschuß** sah sich in seiner Mehrheit dazu nicht in der Lage, weil er ohne eingehendere Prüfung zu einem entsprechenden Antrag eines Landes auf Änderung des § 2 nicht Stellung nehmen könne. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage hat aber der Wirtschaftsausschuß beschlossen, von einer Stellungnahme zu dem gesamten Entwurf zunächst überhaupt abzusehen und sich diese Stellungnahme für den zweiten Durchgang vorzubehalten.

Die Mehrheit des **Finanzausschusses** war der Ansicht, daß es im Interesse einer Entlastung der Verwaltung bei der Regelung der Regierungsvorlage verbleiben solle, obwohl auch hier die Bedenken gegen die Regelung des Entwurfs eingehend erörtert wurden.

Der federführende **Rechtsausschuß** schließlich vertrat die Meinung, daß er die **finanz- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen** der jetzt in § 2 vorgesehenen Berechnungsmethode als Fachfragen nicht beurteilen könne. Mangels hinreichender Klärung dieser fachlichen Vorfragen sah sich der Rechtsausschuß daher auch nicht zu einer Entscheidung darüber in der Lage, ob den unterschiedlichen Berechnungsmethoden für den Wertansatz notierter und nicht notierter Werte nach den §§ 2 u. 3 eine willkürliche Entscheidung zugrunde liege und ob daher der Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG verfassungsrechtlichen Bedenken begreife.

Das gleiche gilt für die rechtsstaatlichen Einwendungen, die gegen die in den §§ 1 u. 4 vorgesehene **Rückwirkung** erhoben worden sind. Der **Rechtsausschuß** vermochte daher nur von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Kenntnis zu nehmen, ohne insoweit Änderungen des Regierungsentwurfs empfehlen zu können.

(B)

Die schließlich in BR-Drucks. Nr. 299/1/54 enthaltenen 7 Änderungsvorschläge des **Finanzausschusses** und des **Rechtsausschusses** hängen nicht mit der eben vorgetragenen Kernfrage des Entwurfs zusammen. Sie sind zu einem Teil nur redaktioneller Natur, zum anderen Teil verfolgen sie nur das Ziel, gewisse Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich aus der jetzigen Fassung einzelner Bestimmungen des Entwurfs ergeben könnten. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen somit, diesen 7 Änderungsvorschlägen, hinsichtlich deren im einzelnen auf die erwähnte Drucksache Bezug genommen werden kann, zuzustimmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf im ersten Durchgang zu erheben.

Die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Entwurfs ergibt sich aus Art. 105 GG.

Präsident ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zur Abstimmung bitte ich Sie, BR-Drucks. Nr. 299/1/54 zur Hand zu nehmen. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 299/2/54 entfällt, weil er zurückgezogen worden ist.

Über die Ziff. 1 bis 6 der Anträge der BR-Drucks. Nr. 299/1/54, die vom **Finanzausschuß** gestellt worden sind, können wir wohl zusammen abstimmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann bitte ich diejenigen, die den Vorschlägen der Ziff. 1 bis 6 zustimmen wollen, um das Handzeichen. —

Das ist die Mehrheit. Die Anträge sind angenommen. Nun bitte ich diejenigen, die dem Vorschlag des **Rechtsausschusses** unter Ziff. 7 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. (C)

Demnach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzgesetzes sowie über Ergänzungen des Altbankenbilanzgesetzes** (Drittes D-Markbilanzgesetz) die sich aus BR-Drucks. Nr. 299/1/54 ergebenden Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen nun zu den **Punkten 15 u. 16 der Tagesordnung:**

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (BR-Drucks. Nr. 318/54)

und

Entwurf eines Gesetzes über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (BR-Drucks. Nr. 319/54). (D)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die beiden Tagesordnungspunkte beziehen sich auf eine Konvention der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1950, durch die hinsichtlich der **Todeserklärung Verschollener** im Wege internationaler Zusammenarbeit Schwierigkeiten rechtlicher Art behoben werden sollen, die durch die militärischen Ereignisse und durch die rassistischen, religiösen und nationalen Verfolgungen während des letzten Weltkrieges verursacht worden sind.

Durch den Gesetzentwurf zu Punkt 15 der Tagesordnung soll der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention gemäß Art. 59 GG gebilligt werden, während es sich bei der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 16 um den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Verfahrens nach dieser Konvention und um die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Recht der Konvention und dem bisher schon geltenden innerstaatlichen Recht handelt. Das zuletzt genannte Ausführungsgesetz ist vom Rechts- und vom Innenausschuß vollinhaltlich gebilligt worden. Bezüglich des Ratifikationsgesetzes ist der Rechtsausschuß lediglich zu zwei klarstellenden Ergänzungen gelangt: Die Konvention sieht nämlich in ihrem Art. 1 die Möglichkeit einer Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf gewisse weitere Verschollenheitsfälle durch entsprechende Erklärungen eines Vertragsstaates vor. Der Rechtsausschuß hat es als wünschenswert bezeichnet, durch den Ihnen empfohlenen neuen Abs. 2 zu Art. 1 des Ratifikationsgesetzes ausdrücklich klarzustellen, daß auch zu einer solchen späteren Ausdehnung der Konvention die Zustimmung ausgesprochen werden soll, die ja gemäß Art. 59 GG erforderlich ist. Entsprechend soll in Art. 2 des Ratifikationsgesetzes das Inkrafttreten nicht nur hinsichtlich der Konvention selber, sondern auch ihrer etwaigen spä-

(A) teren Erstreckung im Bundesgesetzblatt als bekanntmachungsbedürftig bezeichnet werden.

Abgesehen von diesen beiden Ergänzungen des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes empfehlen Ihnen die beiden beteiligten Ausschüsse, gegen die beiden Entwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Die vorgeschlagenen Änderungen liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 318/1/54 unter II Ziff. 1 und 2 vor. Wer diesen Änderungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener die soeben angenommenen Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Zu Tagesordnungspunkt 16 liegen ebenfalls keine Änderungsanträge vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V-Nr. 10/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich stelle fest, daß von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abgesehen wird.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) (BR-Drucks. Nr. 306/54)

Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist materiell eine Ergänzung des am 27. 4. 1953 verabschiedeten Gesetzes über die Verwaltungsvollstreckung im Rahmen des Bundes. Er geht zurück auf ein Mitte vorigen Jahres vom Bundestag an die Bundesregierung gerichtetes Ersuchen, das Waffengebrauchsrecht für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung gesetzlich zu regeln und zu vereinheitlichen.

Die gegenwärtig bestehenden einschlägigen Vorschriften auf diesem Gebiete beschränken sich beim Bund auf den Bundesgrenzschutz und das Grenzaufsichtspersonal der Bundesfinanzverwaltung. Sie weichen in ihrer Gestaltung — in einem Falle ist es eine Dienstanweisung mit Ausführungsbestimmungen, in dem anderen Falle ein Gesetz mit Dienstanweisung — inhaltlich voneinander ab und entsprechen auch nicht den Anforderungen,

die Art. 19 Abs. 1 GG an Vorschriften dieser Art (C) stellt. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 sagt:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Für den übrigen Vollzugsbereich der Bundesverwaltung fehlt es z. Zt. überhaupt noch an Bestimmungen über den Waffengebrauch.

Es bedarf indessen keiner näheren Begründung, daß das Interesse des Staatsbürgers an seiner körperlichen Unversehrtheit und das Interesse der Rechtsordnung an diesem Zustand in einem Rechtsstaat gebieten, den Kreis der zur Anwendung von Waffengewalt bei ihrer Vollzugstätigkeit befugten öffentlichen Bediensteten möglichst eng zu halten. Daher ist es an sich zu begrüßen, daß der Entwurf diejenigen Gruppen von Angehörigen der Bundesverwaltung enumerativ auführt, die als Vollzugsbeamte des Bundes zum Waffengebrauch befugt sein sollen. Gleichwohl war der Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Meinung, daß dieser Katalog noch zu groß sei. Die Anzahl der dort aufgeführten Kategorien könnte zu der Vermutung führen, daß die Tendenz vorliege, möglichst viele Bedienstete des Bundes zu Vollzugsbeamten zu erklären und damit sachlich den Kreis der Polizeibefugnisse des Bundes auf einem Umweg zu erweitern. Der Ausschuß hat Ihnen deshalb eine Reihe von Streichungen vorgeschlagen, jene Ihnen vorliegenden Streichungen, die sachlich, aus der Natur der Sache heraus — wie beim Bunde ja neuerdings sehr viel argumentiert wird — auch begründet sind. Bedenklich erschien dem Ausschuß in diesem Zusammenhang vor allem die in dem Entwurf enthaltene Ermächtigung des Bundesministers des Innern, im Wege der Rechtsverordnung weitere Gruppen von Angehörigen der Bundesbehörden, deren Aufgaben die Ausübung unmittelbaren Zwanges erfordern, mit den im Gesetz vorgesehenen Befugnissen ausstatten zu können. Den gegen eine derartige Ermächtigung auch in verfassungspolitischer Hinsicht vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten erhobenen Bedenken hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen. Dazu kommt, daß nach Art. 33 Abs. 4 GG Hoheitsaufgaben grundsätzlich von Beamten und nicht, wie es hier in verschiedenen Gruppen vorgesehen war, von Angestellten des Bundes auszuführen sind.

Durch den Entwurf soll nach der Begründung angestrebt werden, zugleich auch das Waffengebrauchsrecht im Bundesgebiet zu vereinheitlichen. Auch ohne diese ausdrückliche Zielsetzung verdient der Entwurf das besondere Interesse der Länder. Der Waffengebrauch, vornehmlich der Schußwaffengebrauch, ist nur eine, wenn auch die schärfste Maßnahme des unmittelbaren Zwanges. Nun hat zwar bereits das Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Anwendung des unmittelbaren Zwanges als eines der Zwangsmittel zur Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen für zulässig erklärt. Es hat jedoch nicht die Modalitäten der Anwendung des unmittelbaren Zwangs im einzelnen geregelt. Diese Regelung trifft der Gesetzentwurf, wobei er den mit dem Waffengebrauch zusammenhängenden Fragen den größten Raum widmet.

(D)

- (A) Die in der vorerwähnten BR-Drucksache enthaltenen Änderungsvorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses zu den einzelnen Bestimmungen dienen vornehmlich der praktischen Handhabung des Gesetzes. Die vom Rechtsausschuß empfohlene Änderung zu § 4 soll im rechtsstaatlichen Interesse verhindern, daß der Komplex „**Handeln auf Befehl**“ ausgedehnt wird. Dies würde aber geschehen, wenn für die Verbindlichkeit des Befehls lediglich auf die subjektive Erkenntnis des Vollzugsbeamten und nicht auf die objektive Erkennbarkeit abgestellt werden würde.

Im übrigen sind sich beide Ausschüsse schließlich darin einig, daß die in § 10 des Entwurfs vorgesehene Erstreckung des Gesetzes auf die Fälle des Art. 91 Abs. 2 GG unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Deshalb soll § 10 gestrichen werden.

Der Entwurf hat in einer etwas auffallenden Weise unter dem ein wenig unverfänglichen Thema „Schlußvorschriften“ den Versuch unternommen, einen für sich bestehenden Komplex staats- und verfassungsrechtlicher Natur gewissermaßen nebenbei zu regeln, obwohl der hier angesprochene Komplex in der Sache weit über das Thema des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgeht. Es handelt sich nämlich dort um den **Einsetzung von Polizeikräften eines Landes in einem anderen Lande**, die dann gegebenenfalls nach den Weisungen der Bundesregierung im einzelnen verwendet werden sollen. Der Ausschuß ist also der Auffassung, daß unter keinen Umständen — und zwar weder aus formellen noch aus sachlichen Gründen — der § 10 hier mitaufgenommen werden kann.

Wenn in der Begründung der Bundesregierung ausgeführt wird, daß sich die Erstreckung des Gesetzes auf die **Länderpolizeikräfte** daraus ergäbe, daß diese allenfalls mit der Unterstellung unter die Bundesregierung „**materiell Bundesorgane**“ würden, so ist das falsch. Die Länderbeamten bleiben auch dann Vollzugsorgane und Beamte der Länder, wenn sie vorübergehend Funktionen für den Bund ausüben. Das ist beamtenrechtlich genau dasselbe wie der umgekehrte Fall, wenn Bundesorgane etwa gelegentlich im Grenzzolldienst oder im Rahmen der Viehseuchenpolizei Funktionen für die Länder wahrnehmen. Dadurch werden sie selbstverständlich in keinem Fall Organe der Länder; sie bleiben nach wie vor der Disziplinargewalt des Bundes unterstellt.

Nun liegen noch zwei Änderungsvorschläge der Länder Bayern und Hamburg vor, die in ihrer Tendenz den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht widersprechen.

RITTER von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes empfohlen. Der Herr Berichterstatter hat uns soeben über diese Vorschläge unterrichtet.

Die Bundesregierung wird diesen Anregungen voraussichtlich zum Teil entsprechen. Soweit sie glaubt, dazu nicht in der Lage zu sein, wird sie bei der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundestag zu den Anregungen Stellung nehmen. Dies gilt auch für die erst in der letzten Zeit eingebrachten Anträge; so für den des Landes Hamburg bezüglich der Einfügung eines § 3 a zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, den Eventualantrag von Nordrhein-Westfalen zu diesem Thema und den Antrag des Landes Bayern wegen Einfügung eines § 4 a zur Sicherung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Einige Anregungen der genannten beiden Ausschüsse, die auch der Herr Berichterstatter im einzelnen behandelt hat, sind von solcher Bedeutung, daß die Bundesregierung bereits in der heutigen Sitzung dazu Stellung nehmen möchte.

Zunächst handelt es sich um die Anregung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, § 2 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzentwurfes zu streichen, und zwar deshalb zu streichen, weil die **Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Beamte beschränkt** bleiben sollte. Die Bundesregierung hat gegen diese Streichung Bedenken. Bei einer Reihe von Bundesbehörden, deren Angehörige in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes nötigenfalls unmittelbaren Zwang ausüben müssen, stehen Beamte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Daher müssen auch andere Behördenangehörige herangezogen werden können. Dies gilt z. B. in besonderem Maße für die Zollverwaltung. Art. 33 Abs. 4 GG steht der Heranziehung nichtbeamteter Personen nach Auffassung der Bundesregierung auch in diesen Fällen nicht entgegen; denn die Bestimmung des Grundgesetzes fordert nur, daß die Ausübung hoheitlicher Befugnisse „in der Regel“ Angehörigen des öffentlichen Dienstes übertragen wird, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Dort wo Beamte in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen, sollte den einschlägigen Behörden nach Meinung der Bundesregierung nicht durch das Ihnen im Entwurf vorliegende Gesetz die Möglichkeit entzogen werden, auch andere Behördenangehörige als Beamte mit der Ausübung unmittelbaren Zwangs zu beauftragen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben ferner vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zu streichen, da die dort vorgesehene **Ermächtigung**, durch Rechtsverordnung auch anderen als den in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Gruppen von Angehörigen der Bundesbehörden **Zwangsbefugnisse zu übertragen**, der erforderlichen Bestimmtheit entbehre. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Ermächtigung des § 2 Abs. 2 wegen des Nachsatzes: „soweit die ihnen obliegenden Aufgaben unmittelbaren Zwang erfordern“ durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit der jeweils maßgebenden materiellen Rechtsnorm — z. B. der Reichsabgabenordnung und dem Zollgesetz; ich darf diese Beispiele deshalb bringen, weil ich bereits auf den Zoll verwiesen habe — hinreichend bestimmt. Dem steht auch nicht entgegen, daß die derzeit überschaubaren Fälle in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes aufgezählt worden sind; es ist wiederholt praktiziert worden, in Gesetzen die Dinge enume-

(A) Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit) (BR-Drucks. Nr. 284/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Als letzter Punkt folgt Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Eichgebühren (320/54)

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Widerspruch erfolgt

nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen. (C)

Meine Herren, die Tagesordnung ist damit erledigt. Darf ich nunmehr die Herren Ministerpräsidenten bzw. ihre Vertreter bitten, gleich anschließend in Zimmer 16 des Bundesrates zu einer kurzen Besprechung zusammenzukommen. Sie ist in wenigen Minuten erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 29. Oktober 1954, vormittags 10 Uhr ein. Ich danke Ihnen und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.37 Uhr.)

(A) Die Folgen der Anwendung des Zwangs können verschiedenartige sein. Sie sollen ausgeglichen werden — § 5 —, nachdem der unmittelbare Zwang angewendet wurde, indem den Verletzten, soweit es nötig ist und es die Lage zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen ist. Die Folgen des unmittelbaren Zwangs sollen also gewissermaßen dadurch rektifiziert werden, daß man den Verletzten verbinden läßt, ihm die verrenkte Schulter wieder einrenkt usw.

Bayern erscheint es notwendig, gerade hier den Zusammenhang zwischen den §§ 3 und 4 — Anwendung der körperlichen Gewalt und des Zwanges — und § 5 ins rechte Licht zu setzen. Es sollte nämlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels, der bei der Anwendung des Zwanges gilt, auch in diesem Gesetz zum Ausdruck kommen. Wir schlagen vor, einen § 4a einzufügen, der besagt, daß die Vollzugsbeamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen haben, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Ein durch eine Maßnahme der Vollzugsbeamten zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Maßnahmen sind weiterhin nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, daß ihr Zweck nicht erreicht werden kann.

Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels ist zwar allgemein anerkannt; aber im Zusammenhang mit den §§ 4 und 5 des Gesetzes sollte er in dieses aufgenommen werden. Wir haben in diesen Tagen im Bayerischen Landtag ein neues Gesetz, ein Polizeiaufgabengesetz verabschiedet. Auch darin haben wir diesen Grundsatz festgelegt. Es ist im Interesse des Schutzes des Staatsbürgers zweckmäßig, auch in dieses Gesetz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel bei der Ausübung des unmittelbaren Zwangs aufzunehmen.

(B)

Präsident **ALTMAYER**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nrn. 306/1/54, 306/2/54, 306/3/54, 306/4/54 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst abstimmen über BR-Drucks. Nr. 306/1/54 II Ziff. 1 Buchst. a, b, c und d, sofern Sie keine getrennte Abstimmung wünschen.

(Zuruf.)

— Wer also der Ziff. 1 Buchst. a und b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Buchst. c! — Angenommen!

Buchst. d! — Angenommen!

Ich frage nun, wer Ziff. 2 zustimmen will. — Das ist die Mehrheit. — Angenommen!

Ziff. 3 betrifft § 4 Abs. 1. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Ebenfalls die Mehrheit. Angenommen!

An dieser Stelle bringe ich einen Antrag des Landes Bayern — BR-Drucks. Nr. 306/2/54 — zur Abstimmung, der die Einfügung eines § 4a wünscht. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zurück zu BR-Drucks. Nr. 306/1/54. (C)
Unter II Ziff. 4 wird eine Neufassung für § 6 Ziff. 2 vorgeschlagen. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. — Angenommen!

Ziff. 5 betrifft § 7. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen!

Nach Ziff. 6 soll in § 7 Ziff. 1 hinter dem Wort „Verbrechen“ eingefügt werden: „oder Vergehen“. Wer diesem Zusatz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Hier muß ich nun den Antrag des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 306/3/54, der § 9 betrifft, einschieben. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. — Der Antrag ist damit abgelehnt.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Eventual-Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 306/4/54 betreffend § 9 Abs. 3. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist angenommen.

Auf BR-Drucks. Nr. 306/1/54 finden Sie unter Ziff. 7 das Begehren, § 10 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Mit 26 Stimmen angenommen!

Es folgt nun noch Ziff. 8 der gleichen Drucksache mit dem Vorschlag des Innenausschusses auf eine Neufassung des § 13. Wer ist für die Annahme des Antrags? — Die Mehrheit! Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) beschlossen hat, die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. (D)

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/54 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1954 (BR-Drucks. Nr. 302/54)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(Dr. Ringelmann: Bayern enthält sich der Stimme!)

— Bayern enthält sich der Stimme.

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf einer Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 303/54)

Auch hier wird auf eine Berichterstattung verzichtet. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 203) dem Entwurf zuzustimmen.

(A) Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit) (BR-Drucks. Nr. 284/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Als letzter Punkt folgt Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Eichgebühren (320/54)

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Widerspruch erfolgt

nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen. (C)

Meine Herren, die Tagesordnung ist damit erledigt. Darf ich nunmehr die Herren Ministerpräsidenten bzw. ihre Vertreter bitten, gleich anschließend in Zimmer 16 des Bundesrates zu einer kurzen Besprechung zusammenzukommen. Sie ist in wenigen Minuten erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 29. Oktober 1954, vormittags 10 Uhr ein. Ich danke Ihnen und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.37 Uhr.)